

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

16. Jahrgang

1960

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

sönlichkeit nicht war. Um so eher aber sein politisch so aktiver und einflußreicher, königstreuer Sohn Otto VI., der nachmalige Herzog von Bayern. Man kann sich wohl niemanden so gut in dieser Rolle vorstellen wie ihn, den Acerbus Morena in seiner Charakterisierung der Umgebung des Kaisers rühmend wie keinen anderen hervorhebt ⁶⁾).

⁶⁾ *Historia Frederici primi* (MG. SS. rer. Germ. NS. 7, 1930) S. 169: ... *severus, sapiens et in consiliis providus et in bello fortissimus; ... imperatori ac imperio maxime fidus et ab imperatore non modice dilectus eiusque consanguineus erat.*

Arnold Walpot, der Initiator des Rheinischen Bundes von 1254*

Von

Hans Jürgen Rieckenberg

*Quidam validus civis in Moguntia coepit hortari concives suos, ut pro pace restauranda iuramento se invicem constringerent . . . Vocaverunt eum Walbodonem.*¹⁾ So schreibt der Zeitgenosse Albert von Stade über die Entstehung des Rheinischen Bundes von 1254, und es besteht kein Zweifel darüber, daß trotz der großen Entfernung zwischen Stade und Mainz diese Angabe über den Anteil Arnold Walpots an der Gründung des Rheinischen Bundes zutrifft. Erstaunlich ist es nun, daß die Forschung der letzten Zeit achtlos an Arnold Walpot vorübergegangen ist. Wir finden nur wenige Worte über ihn in der letzten Untersuchung über den Rheinischen Bund ²⁾, die Handbücher zur deutschen Geschichte erwähnen ihn überhaupt nicht ³⁾, und auch in dem großen biographischen Nachschlagewerk zur deutschen Geschichte, in der Allgemeinen Deutschen Biographie ⁴⁾, suchen wir vergeblich seinen Namen. Trotz der Bemerkung Weizsäckers: Man muß sich ja glücklich schätzen, wenn man aus den bürgerlichen Kreisen jener Zeit einmal einen Namen hat ⁵⁾, hat sich nach der

* Diese Untersuchung ist als Vorarbeit für einen uns notwendig erscheinenden Beitrag über Arnold Walpot in der Neuen Deutschen Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (1953 ff.) gedacht.

¹⁾ Reg. 10.

²⁾ E. Bielfeldt, *Der Rheinische Bund von 1254, Ein erster Versuch einer Reichsreform* (Neue deutsche Forschungen 131, 1937) S. 40. L. v. Winterfeld, *Westfalen in dem großen rheinischen Bund von 1254, Westfälische Zeitschrift* 93 (1937) 128—142, und E. Ziehen, *Rhein und Reich im Zeitalter des Rheinischen Bundes (1254)*, *Zs. f. Gesch. d. Oberrheins* N. F. 53 (1940) 549—60, erwähnen Arnold Walpot nicht.

³⁾ Vgl. etwa B. Schmeidler, in: *Handbuch für den Geschichtslehrer*, hrsg. von O. Kende 4 (1937); H. Grundmann, in: B. Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1⁸ (1954).

⁴⁾ *Allgemeine Deutsche Biographie*, hrsg. von R. v. Liliencron im Auftrag der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

⁵⁾ J. Weizsäcker, *Der Rheinische Bund 1254* (1879) S. 166.

Arbeit Beckers⁶⁾ niemand mehr darum bemüht, den Lebenslauf dieses zweifellos bemerkenswerten Mannes zu erforschen. Aber auch Becker hat Angaben über das Leben Arnold Walpots nur soweit zusammengetragen, als sie ihm zur Unterbauung seiner Auffassung über die Entstehung des Bundes notwendig schienen, daß nämlich dessen Gründung auf die Initiative der Städte und nicht der Fürsten und Herren, vor allem des Erzbischofs Gerhard I. von Mainz, zurückzuführen sei. Auf eine Zusammenstellung aller Nachrichten über das Leben Arnold Walpots legte er so wenig Wert, daß er noch nicht einmal dessen Todesdatum angegeben hat.

Bei der spärlichen Überlieferung zur Stadtgeschichte des 13. Jahrhunderts ist es natürlich nicht zu erwarten, daß sich über Arnold Walpot eine sein Leben auch nur annähernd erschöpfende Biographie schreiben läßt, aber wir erfahren aus den Quellen doch so viel, daß wir uns eine Vorstellung von dem Ablauf der letzten zwanzig entscheidenden Jahre seines Lebens machen können, der Jahre, in denen der Rheinische Bund entstand und wirksam war.

Zum ersten Male wird *Arnoldus Walpodo* als Zeuge in einer Urkunde vom 21. 11. 1249 in einem Rechtsstreit nach *Arnoldus Camerarius* und *Helfricus Scultetus* und vor den vier Richtern der Stadt Mainz genannt⁷⁾. Weiter wissen wir, daß er nicht dem Adel, sondern dem Bürgertum der Stadt Mainz angehört hat⁸⁾. Von seinem Reichtum zeugt, daß er in seiner Grabschrift als Gründer des Dominikanerklosters in Mainz gefeiert wird⁹⁾. Gemeinsam mit fünf Mitbürgern bürgt er 1253 für seine Vaterstadt die Bezahlung einer Summe von 250 Mark¹⁰⁾. 1255 überläßt Erzbischof Gerhard I. dem Scholaster Walter von St. Victor in Mainz und Arnold Walpot die von ihnen mit Läden und Häusern bebauten Hofstätten zwischen dem Dom und der Liebfrauenkirche als erblichen Besitz gegen einen jährlichen Zins von 8 *solidi*¹¹⁾. Wir finden ihn also als Besitzer von Häusern und Läden im Zentrum der Stadt, in der Nähe des Domes und des Hafens. Außerdem besaß er zweifellos noch weitere Vermögenswerte, wie seine Bürgschaft für die Stadt andeutet. Ob er der eigentliche Stifter des Dominikanerklosters in Mainz gewesen ist oder ob er erst durch seine Schenkung die Niederlassung des Ordens dort ermöglicht hat, läßt sich nicht entscheiden, da die Anfänge des Klosters im Dunkel liegen. Sicher kann der Orden seit 1257 — also seit den Tagen Arnold Walpots — in Mainz nachgewiesen werden; in diesem Jahr bestätigte nämlich Papst Alexander IV. die vom Erzbischof von Mainz erfolgte Aufnahme der Dominikaner in der Stadt und übertrug diesem die Grundsteinlegung und Weihe ihrer Kirche¹²⁾. Die Nachricht über die Grundsteinlegung der Kirche spricht

⁶⁾ W. Becker, Die Initiative bei der Stiftung des Rheinischen Bundes, 1254 (Diss. phil. Gießen 1899) vor allem S. 74—86; L. Quidde, Studien zur Geschichte des Rheinischen Landfriedensbundes von 1254 (1885), geht auf unsere Frage nicht ein; verhältnismäßig ausführlich befaßt sich mit Arnold Walpot C. Hegel in seinem Abriß der Verfassungsgeschichte von Mainz, in: Die Chroniken der deutschen Städte 18, 2 (Mainz 2. Bd.) (1882) 50 f., 59 f.; von den älteren Untersuchungen ist zu nennen: K. A. Schaab, Geschichte des großen rheinischen Städtebundes, 3 Bde. (1845).

⁷⁾ Reg. 1.

⁸⁾ Reg. 3, 5, 6, 7, 9, 10, 16.

⁹⁾ Reg. 18.

¹⁰⁾ Reg. 6.

¹¹⁾ Reg. 11.

¹²⁾ J. F. Böhm, Regg. archiepiscoporum Mogunt. 2 (1886) Nr. XXXV 199; zur Geschichte des Ordens in Mainz vergleiche: W. Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogtum Hessen 2 (1878) 49—55.

dafür, daß erst damals der Orden in Mainz wirklich Fuß faßte; er bedurfte hierfür wohl der finanziellen Hilfe und Unterstützung durch Arnold Walpot. Die Aufwendungen Arnold Walpots müssen also — wie auch schon der Wortlaut der Grabschrift vermuten läßt — das für Anniversarien übliche Maß weit überschritten haben. Der Wortlaut der Grabschrift schließt auch weiter aus, daß Stiftungen ähnlichen Umfanges wie die Arnold Walpots damals für das Kloster auch von anderen gemacht worden sind. All diese Nachrichten und die sich daraus ergebenden Überlegungen führen zu dem Schluß, daß das Vermögen Arnold Walpots sehr beträchtlich gewesen sein muß. Dieser Wohlstand läßt sich wohl kaum aus den Einnahmen Arnolds aus seinem Amt als Walpode der Stadt erklären, auf das wir noch zu sprechen kommen. Er hat offenbar einer der wirtschaftlich führenden Familien der Stadt, wahrscheinlich den Fernhändlern, angehört.

Arnold Walpots hervorragende wirtschaftliche und soziale Stellung wird noch weiter dadurch unterstrichen, daß von ihm die erste Grabschrift eines Mainzer Bürgers, vielleicht eines Bürgers in Deutschland überhaupt, überliefert worden ist. Sein Grabstein zeichnete sich durch besondere Größe aus^{12a)}. Es ist dann nur noch für das 13. Jahrhundert aus Mainz die Grabschrift eines Ludwig, Richter der Stadt († 1299), bekannt¹³⁾. Erst im 14. Jahrhundert setzt ein breiter Strom bürgerlicher Grabinschriften ein. Wie bedeutsam tatsächlich diese frühe Grabschrift ist, läßt sich daran ermessen, daß fast auf ein Jahr gleichzeitig auch die ersten Grabinschriften von Adligen nicht geistlichen Standes aus der Stadt wie auch aus der Umgebung in Mainzer Kirchen und Klöstern überliefert sind¹⁴⁾. Daraus darf doch wohl geschlossen werden, daß der Mainzer Bürger Arnold Walpot, der in den Zeugenreihen der Urkunden oft als erster hinter den adligen bischöflichen Beamten, dem Kämmerer und dem Schultheiß der Stadt, genannt wird und von dem der Rat der Stadt Nürnberg 1256 als *dominus Walpato* spricht¹⁵⁾, sich jenen gleich und ebenbürtig gefühlt und unter seinen Mitbürgern eine einzigartige Stellung eingenommen hat.

Es ist nicht festzustellen, welche Ämter Arnold in seiner Vaterstadt Mainz bekleidet hat außer dem eines Walpoden. Dieses Amt war wie die höheren Richterämter in Mainz ein bischöfliches und wurde noch im 14. Jahrhundert von den Erzbischöfen verliehen¹⁶⁾. Finden wir seine Inhaber noch bis ins 13. Jahrhundert unter den bischöflichen Ministerialen und Amtleuten (*officiati*), so haben wir in Arnold Walpot eindeutig einen Bürger der Stadt vor uns. Wie wir schon gezeigt haben, wird er ausdrücklich wiederholt als solcher bezeichnet und von den Ministerialen unterschieden. Ob Arnold der erste bürgerliche Walpot in Mainz gewesen ist, vermögen wir nicht zu entscheiden. Denkbar ist, daß dieser Wechsel in der ständischen Herkunft des Mainzer Walpoden im Zusammenhang mit den Ereignissen des Jahres 1244 steht, mit der Errichtung des Stadtrats. Zu den Aufgaben des Walpoden gehörte es u. a., über Diebe und einen Teil der Zünfte zu richten; er stellt also eine Art Polizeigewalt dar, war aber von Amts wegen nicht Mitglied des weltlichen Gerichts des Erzbischofs, sondern versah ein eigenes Amt mit richterlichen und polizeilichen Funktionen.

^{12a)} Reg. 18.

¹³⁾ Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650, gesammelt und bearbeitet von F. V. A r e n s (1958) S. 367 Nr. 676.

¹⁴⁾ Mainzer Inschriften, S. 363 ff. Nr. 670, 672—75.

¹⁵⁾ Reg. 14.

¹⁶⁾ H e g e l, S. 59—62.

Arnolds Tätigkeit als Walpot wirft zugleich die Frage auf: war das Amt in seiner Familie schon seit mehreren Generationen erblich, wie die ältere Mainzer Forschung angenommen hat¹⁷⁾, und damit die Bezeichnung Walpot zum Familiennamen geworden, oder handelt es sich nur um die Amtsbezeichnung. Diese Auffassung wird in der neueren Forschung vertreten¹⁸⁾. Der ursprünglich ministeriale Charakter des Amtes spricht dagegen, daß schon Vorfahren des Bürgers Arnold Walpot Inhaber dieses Amtes gewesen sind und dieses Amt in der Familie vererbt haben. Zweifellos hat aber Arnold selbst das Walpodenamt tatsächlich bekleidet. Die Bezeichnung *Arnoldus Walpodo Maguntinus*¹⁹⁾ wie auch die wiederholte Nennung in den Urkunden hinter dem bischöflichen Kämmerer und Schultheiß und vor den vier Richtern der Stadt²⁰⁾ — unter diesen Zeugnissen ist das Schreiben Papst Innozenz' IV. an die bischöflichen Beamten (1251) besonders hervorzuheben²¹⁾ — läßt keine andere Deutung zu. Vor allem erscheint uns aber die Tatsache beachtenswert, daß *Arnoldus Walpodo Maguntinus* 1253 zum Schutzherrn des Klosters Maria Magdalena (Weißfrauen) gewählt worden ist²²⁾. Diese Wahl deutet darauf hin, daß er damals wirklich Walpot von Mainz gewesen ist. Die Aufsicht über die „gemeinen Frauen“, „Töchter“ genannt, gehörte zu den Obliegenheiten des Walpoden, und es liegt nun nahe, daß der Walpot von Mainz auch den Schutz derjenigen übernahm, die sich wieder von den Lebensgewohnheiten dieser „Frauen“ abwandten und dem Orden der Reuerinnen beitraten²³⁾. Arnold Walpot muß dieses Amt zwischen dem 1. 4. 1247 — damals amtiert noch ein Rudolf als Walpot²⁴⁾ — und dem 21. 11. 1249 angetreten haben, dem frühesten Zeitpunkt, für den er als Inhaber des Amtes bezeugt ist.

Arnold wird auch dann noch Walpot genannt, als er dieses Amt nicht mehr bekleidete. So wird am 1. 1. 1267 Heinrich Walpot erwähnt²⁵⁾, in dem wir — wie noch zu zeigen sein wird — den Sohn Arnolds sehen, während am 3. 10. 1267 *Arnoldus Walpodo* als Zeuge auftritt²⁶⁾ und die Grabschrift von 1268 von *Arnoldus Walpodo* spricht²⁷⁾. Der Verfasser der Inschrift hat *Walpodo* augenscheinlich ebenso als Familiennamen oder Beinamen aufgefaßt, wie die Nürnberger, wenn sie 1256 von dem *dominus Walpato*, dem Kämmerer und den Ratsherren von Mainz sprechen²⁸⁾. Die gleiche Auffassung hat auch

¹⁷⁾ Schaab, Städtebund 1, 99; F. J. Bodmann, Rheingauische Alterthümer 1 (1819) 192; Dahl, Die Familie der Walpoden in Mainz, Quartalblätter des Vereins für Literatur und Kunst zu Mainz 2, 2 (1831) 15—37.

¹⁸⁾ Becker S. 79 f.; der Auffassung Hegels S. 59 ist nicht zuzustimmen, daß Walpot im 13. Jahrhundert noch kein Familienname sein könne, da der Zuname damals regelmäßig durch *de* oder *dictus* bezeichnet ist, so finden wir in Hildesheim etwa zur gleichen Zeit einen Bürger Albertus Burmester oder *Magister civium* und seinen Bruder Heinrich Burmester (vgl. UB. der Stadt Hildesheim, hrsg. von R. Doebner 1 Nr. 145, 160, 161, 195, 203, 230) oder in Goslar einen Bürger Conradus Dux (vgl. UB. der Stadt Goslar, hrsg. von G. Bode 1, 507, 622).

¹⁹⁾ Reg. 7.

²⁰⁾ Reg. 1, 4, vgl. 8.

²¹⁾ Reg. 4.

²²⁾ Reg. 7.

²³⁾ Hegel, S. 61, 219—21; K. Köster, Mainz in der Geschichte des Reuerinnen-Ordens, Mainzer Jb. 3 (1948) 343—72.

²⁴⁾ Böhmmer, Regg. archiepisc. Mog. 2, Nr. XXXIII 593.

²⁵⁾ Reg. 16.

²⁶⁾ Reg. 17.

²⁷⁾ Reg. 18.

²⁸⁾ Reg. 14.

Albert von Stade in seinen schon zitierten Annalen geteilt. Der Schreiber der Urkunde vom 30. 8. 1259 führt unter den Zeugen nach dem Kämmerer und zwei Richtern in der Reihe der dann folgenden Mainzer Bürger gemeinsam mit *Ulrich de arbore rosarum*, mit dem unser Arnold Walpot wiederholt genannt wird, einen Walpot ohne weitere Bezeichnungen auf, und wir möchten darunter ebenfalls Arnold Walpot vermuten²⁹⁾. Um den damaligen Inhaber des Walpodenamtes kann es sich hier nicht handeln, denn dieser hätte auf jeden Fall hinter dem Kämmerer und vor den Richtern der Stadt aufgeführt werden müssen, und da alle übrigen Zeugen neben ihrer Amtsbezeichnung — so weit sie eine solche besaßen — mit ihrem Ruf- bzw. Familiennamen genannt werden, ist es unverständlich, warum ausgerechnet der Walpot von Mainz ohne Namen und an falscher Stelle angeführt sein soll. Bei dem Zeugen in der Urkunde kann es sich nach allem nicht um den amtierenden Walpoden von Mainz, sondern nur um jemanden handeln, der Walpot als Familien- oder Beinamen geführt hat.

Die Bezeichnung Walpot kann also sowohl auf das Amt wie auch auf einen Familiennamen hindeuten. Wir vermögen daher auch nur annähernd zu sagen, von wann an Walpot bei unserm Arnold nicht mehr das Amt bezeichnet, sondern ein Familienname ist. 1254 wird in der bischöflichen Kurie vor *Arnoldus Camerarius*, *Fridericus Waldersheim scultetus* und *Arnoldus Walpoto* eine Schenkung für das Kloster Eberbach bezeugt³⁰⁾, und 1256 beurkunden *Arnoldus camerarius*, *Fridericus scultetus*, *Arnoldus walpodo*, die Richter, der Rat und die Gesamtheit der Bürger die Aufnahme der Stadt Regensburg in den Rheinischen Bund³¹⁾. Damals ist also Arnold Walpot tatsächlich noch bischöflicher Walpot in Mainz. Nach diesem Zeitpunkt gibt es trotz der wiederholten Nennung keinen Hinweis mehr dafür, daß er als solcher tätig gewesen ist. Es bleibt daher ungewiß, wie lange er noch dieses Amt innegehabt hat. Erst 1267 wird — wie schon erwähnt — Heinrich Walpot genannt³²⁾. Die Gründung des Rheinischen Bundes hat natürlich nichts mit dem Amt zu tun; der Initiator des Bundes war zufällig Walpot der Stadt Mainz.

Arnold hat auch dann noch die Bezeichnung Walpot geführt, als er nicht mehr Inhaber des Amtes war. Er hat dieses Amt aber wohl zu so großer Zufriedenheit aller verwaltet und war so zum Inbegriff eines Walpoden geworden, daß seine Zeitgenossen ebenso von ihm als dem Walpoden sprachen wie von Arnold *de Turri* als dem Kämmerer der Stadt³³⁾. Es erscheint uns daher berechtigt, Arnold — ebenso wie seine Zeitgenossen — Arnold Walpot zu nennen, wenn wir auch bei der Dürftigkeit der Quellen nicht sicher wissen, ob die Bezeichnung Walpot, vom Beinamen zu einem wirklichen Familiennamen geworden ist, der sich vererbt hat. Unklar ist weiter, was unter der Bezeichnung *senior decanus* auf seiner Grabschrift im Dominikanerkloster zu verstehen ist.³⁴⁾ Sie kann nichts mit einer Kapitelwürde zu tun haben, dann hätte ihn doch nicht die gleiche Grabschrift richtig Bürger von Mainz nennen

²⁹⁾ Reg. 15, vgl. Reg. 6, 9.

³⁰⁾ Reg. 8.

³¹⁾ Reg. 12.

³²⁾ Reg. 16.

³³⁾ So bezeichnet sich der Schwiegersohn Eberhard von Wirebach als *gener Camerarii mogunt.* (Sch a a b, Buchdruckerkunst 2, 372 Nr. 219) und Hermann Arnolds Bruder wird zu dessen Lebzeiten ebenfalls als *camerarius mogunt* bezeichnet (ebenda 2, 374 Nr. 221). Beide Male wird der eigentliche Familienname *de Turri* fortgelassen.

³⁴⁾ Reg. 18.

können. *Senior decanus* kann nur ein weltliches Amt und damit ein solches innerhalb der Stadt Mainz ausdrücken. Sollte es vielleicht bedeuten: Altvogt = Altwalpot? Diese Deutung entspräche unserer Auffassung über die Art und Weise, wie Arnold von seinen Zeitgenossen genannt wurde.

Diese Beobachtungen berechtigen uns aber nicht, verwandtschaftliche Beziehungen zwischen allen Mainzer Walpoden des 13. u. 14. Jahrhunderts auf Grund der gemeinsamen Bezeichnung anzunehmen, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß bei der Bedeutung, die das Amt in jener Zeit noch in Mainz besaß, auch andere Mitglieder einer Familie, die einen so hervorragenden Mann wie Arnold Walpot hervorgebracht hat, nach ihm das Amt bekleidet haben, wie ja der Kämmerer Eberhard *de Turri* Nachfolger seines schon wiederholt genannten Vaters Arnold im Amt des Kämmerers der Stadt Mainz geworden ist³⁵). Es spricht sogar vieles dafür, daß Arnold Walpots Sohn Heinrich dem Vater schon zu dessen Lebzeiten im Amt des Walpoden gefolgt ist. Sollte nicht der oben erwähnte, zum Jahre 1267 genannte Heinrich Walpot identisch mit dem 1250 als Zeugen angeführten Heinrich, Sohn des Arnold Walpot, gewesen sein³⁶)? So lange sich aber keine weiteren Zeugnisse für diese Vermutung finden lassen, müssen wir uns mit der Andeutung dieser Möglichkeit begnügen.

Ob Arnold Walpot auch in der städtischen Selbstverwaltung eine Rolle gespielt hat, wissen wir nicht, wir möchten es aber vermuten. Es liegt doch sehr nahe, daß schon 1244 Arnold Walpot, der kurze Zeit später so entscheidend die Politik der Stadt beeinflußt hat, bei der Erringung der Stadtrechte nicht unbeteiligt gewesen ist, zumal wir annehmen müssen, daß er damals schon mindestens 40 Jahre alt gewesen ist. 1250, also wenige Jahre später, tritt er nämlich gemeinsam mit seinem Sohn Heinrich als Zeuge auf³⁷). Er muß demnach wohl spätestens um 1205 geboren sein. Diese Feststellung läßt es auch verständlich erscheinen, warum er bei seinem Tode 1268 nicht mehr das Amt des Walpoden innehatte. Welchen Anteil er an dem Geschick seiner Vaterstadt auch außer der Gründung des Rheinischen Bundes genommen hat, zeigt deutlich die schon oben erwähnte Bürgerschaft für diese, sie ist aus seinem Amt als Walpot genau so wenig zu erklären wie seine Initiative zur Gründung des Bundes.

Wie groß sein Ansehen nicht nur in seiner Vaterstadt Mainz, sondern auch darüber hinaus in der Umgebung gewesen ist, zeigt die Tatsache, daß er auch als Zeuge zur Beurkundung von Rechtsgeschäften herangezogen wurde, die nichts mit seinem Amt als Walpot zu tun hatten, so für den Propst von St. Victor in Mainz³⁸) — mit dem Scholaster Walter besaß er gemeinsam Hofstätten in der Stadt³⁹) — für Arnold⁴⁰), den verdienstvollen Kämmerer der Stadt, für die Klöster Ilbenstadt und Eberbach⁴¹) wie auch für die Mainzer Kirche selbst⁴²).

Dieser so durch Reichtum, Ansehen und Ämter ausgezeichnete Mainzer Bürger ergriff 1254 die Initiative zur Gründung des Rheinischen Bundes. Nach allem, was wir ausgeführt haben, ist es verständlich, daß er seine Pläne bei seinen

³⁵) S c h a a b, Buchdruckerkunst 2, 378 Nr. 224.

³⁶) Reg. 3, 16.

³⁷) Reg. 3.

³⁸) Reg. 17.

³⁹) Reg. 11.

⁴⁰) Reg. 15.

⁴¹) Reg. 2, 3.

⁴²) Reg. 5.

Mitbürgern und in den Nachbarstädten durchsetzen konnte. Sein Amt als bischöflicher Walpot ermöglichte es vielleicht auch, den Erzbischof Gerhard I. für den Bund zu gewinnen, und es ist daher sicher kein Zufall, daß ihm im Januar 1255 der Erzbischof die oben erwähnten Hofstätten in Mainz überließ, also wenige Monate, nachdem dieser dem Bunde beigetreten war. Dieses geschah nämlich spätestens Anfang September 1254⁴³⁾. Das Verhältnis zwischen dem Erzbischof und Arnold Walpot muß überhaupt gut gewesen sein. Wie wir schon gesehen haben, wirkten beide gemeinsam bei der Gründung des Dominikanerklosters mit. Die Übertragung des Walpodenamtes an den Mainzer Bürger Arnold Walpot durch Gerhards Vorgänger zeigt, daß er auch schon dessen Achtung und Vertrauen besessen hat.

Arnold hat nicht als Walpot, sondern als Bürger der Stadt Mainz die Initiative zur Gründung des Rheinischen Bundes von 1254 ergriffen; nicht das Amt erforderte diesen Schritt, sondern seine Interessen als Bürger der Stadt. Die Sicherheit der Handelswege und die Beseitigung ungerechter Zölle sind ein wichtiges Anliegen des Bundes gewesen⁴⁴⁾. Diese Tatsache bekräftigt noch einmal unsere Annahme, daß Arnold Walpot selbst Fernhändler war. Sein Reichtum, sein Amt und Ansehen bei seinen Mitbürgern, den Herren und den Klöstern der Umgebung und vor allem auch beim Mainzer Erzbischof Gerhard I. sowie die durch den Handel zu anderen Städten gewonnenen Beziehungen erleichterten die Durchführung der Bündnispläne, wenn sie sie nicht überhaupt erst ermöglichten.

Bei der Quellenlage ist es müßig, Überlegungen darüber anstellen zu wollen, welchen Anteil Arnold Walpot im einzelnen bei der Abfassung der uns bekannten Bündnisverträge gehabt hat, Verträge, denen neben den Städten bald Fürsten und Herren beitraten und denen auch der deutsche König Wilhelm von Holland wohlwollend gegenüberstand. Wenn in den Vertragsurkunden Namen von Bürgern genannt werden — üblich war natürlich, daß in den Verträgen zwischen Fürsten und den Städten die *universitas* der Bürger auftritt — so fehlt Arnold Walpots Name nicht, so 1254 bei dem Dreistädtebündnis zwischen Mainz, Worms und Oppenheim: *quatuor viri consules fide digni et iurati super hoc specialiter sunt electi, Moguncie: Arnoldus camerarius, Ingebrandus, milites, Arnoldus Walpodo et Ulricus de arbore rosarum*⁴⁵⁾. Welch führende Rolle er tatsächlich im Bunde gespielt hat, zeigen deutlich die drei Berichte über die Aufnahme Regensburgs (1256). Als Aussteller der Beurkundung dieses Vorganges durch die Stadt Mainz werden offiziell genannt: *Arnoldus camerarius, Fridericus scultetus, Arnoldus Walpodo, indices, consilium et universi cives Maguntinenses*⁴⁶⁾. Die Stadt Würzburg erkennt Regensburg als Bundesgenossen an, nachdem dessen Gesandte den Frieden beschworen haben *apud Mogunciam . . . coram Walpotone et aliis civibus civitatum*⁴⁷⁾, und die Stadt Nürnberg, nachdem die Regensburger Gesandten den Frieden beschworen haben *in civitate Moguntinensi domino Walpatone, camerario et consulibus eiusdem loci presentibus*⁴⁸⁾.

Diese vier Berichte zusammen mit der schon wiederholt angeführten Darstellung bei Albert von Stade geben uns ein Bild von der Stellung Arnolds innerhalb des Bundes. Sie zeigen, daß er an dessen Gründung führend beteiligt

⁴³⁾ Bielfeldt S. 26.

⁴⁴⁾ Weizsäcker S. 147 ff.; Becker S. 44 ff.

⁴⁵⁾ Reg. 9.

⁴⁶⁾ Reg. 12.

⁴⁷⁾ Reg. 13.

⁴⁸⁾ Reg. 14.

gewesen ist und seine Stellung auch dann noch behauptet hat, als ihm Fürsten und Herren beigetreten sind. Gerade die Berichte Alberts, des Würzburger und des Nürnberger Rats lassen die ganze Bedeutung, Leistung und Stellung Arnold Walpots erkennen. Sie sind so, daß er in den Augen der entfernter Lebenden der Anreger und die entscheidende Persönlichkeit im Bunde ist, auf jeden Fall für die Städte. Daher spricht auch seine Grabschrift bei den Dominikanern offenbar nicht nur wegen seiner Verdienste um das Kloster mit fast überschwänglichen Worten von ihm als dem *honorandus ac Deo dilectus Arnoldus Walpodo, senior Decanus, civis Moguntinus honestissimus atque monasterii Moguntini primus fundator magnificus*⁴⁹⁾.

Regesten

1. 1249 Nov. 21, Schiedsspruch des Stadtgerichts. Zeugen: *Arnoldus Camerarius, Helfricus Scultetus, Arnoldus Walpodo, Fridericus de Waltersheim, Folcmarus, Walterus de Dusburch, Godebaldus, Judices Maguntini* . . .
K. A. Schaab, Geschichte d. großen rhein. Städtebundes 2 (1845) 9 Anm. 2.
2. 1250 März, Verkauf von Besitz des Klosters Ilbenstadt an Kloster Eberbach. Zeugen u. a.: *Arnoldus camerarius, Arnoldus Walpodo, Volradus de fonte* . . .
L. Baur, Hessische Urkunden 1 (1860) 20 Nr. 29.
3. 1250 Nov. 3, Vergleich zwischen Kloster Eberbach und Kloster Ilbenstadt. Zeugen u. a.: *De burgensibus Arnoldus Walpodo et filius eius Henricus* . . .
Baur, 1, 22 Nr. 33.
4. 1251 Jan. 28, Papst Innozenz IV. an: *Arnoldus camerarius, Helfricus scultetus, Arnoldus walpodo, Walterus de Duspurc, Henricus de Cacabo, Welmarus et Godebaldus indices civitatis Maguntine* . . .
MG. Epp. pont. 3, 32 Nr. 43.
5. 1252 Juni 21, Verkauf der Burg Wolfskehl an die Mainzer Kirche. Zeugen u. a.: *Fridericus Scultetus, et Arnoldus Walpodo, cives Mogunt.*
V. F. Gudenus, Codex diplomaticus . . . 1 (1743) 625 f. Nr. 240.
6. 1253 Febr. 4, Kaufvertrag der Stadt mit Philipp v. Hohenfels. Bürgen für die Stadt Mainz für die Summe von 250 Mark: Schultheiß Friedrich v. Waltersheim, Arnold Walpot, Christian zum Frosch, Humbert zum Widder und die beiden Richter Ulrich zum Rosenbaum und Hartwich zum Fuß.
K. A. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz 3 (1847) 226 Anm. 2.
7. 1253 Sept. 25, Erzbischof Gerhard bestätigt Schenkung für das Kloster Maria Magdalena in Mainz (Weißfrauen) . . . *per manum Arnoldi Walpodonis Magunt. quem ad hoc mundiburdum elegerat* . . . Zeugen u. a.: *Arnoldus Camerarius, Helfricus Judeus milites. Ingebrandus, Henricus de Cacuba, Fridericus Scultetus, Arnoldus Walpodo et alii quam plures.*
K. A. Schaab, Die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst 2 (1830) 363 Nr. 207; J. F. Böhm, Regg. archiepiscoporum Moguntinensium 2 (1886) Nr. XXXV 67.

⁴⁹⁾ Reg. 18.

8. 1254 März 18, Schenkung für das Kloster Eberbach in der erzbischöflichen Kurie *coram domino Arnolde Camerario, Friderico de Waldertheim sculteto, Arnolde Walpotone*, in Gegenwart der Richter und vieler Mainzer Bürger.
F. J. B o d m a n n, Rheingauische Alterthümer 1 (1819) 192.
9. 1254 April, Dreistädtebündnis zwischen Mainz, Worms und Oppenheim. Von jeder Stadt *quatuor viri consules, fide digni et iurati super hoc specialiter sunt electi, Moguncie: Arnoldus camerarius, Ingebrandus, milites, Arnoldus Walpodo et Ulricus de arbore rosarum* ...
J. F. B ö h m e r, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus 1 (1836) 102.
10. 1255 Albert von Stade berichtet über die Gründung des Rheinischen Bundes durch den Mainzer Bürger Arnold Walpot.
Ann. Stad., MG. SS. 16, 373.
11. 1255 Jan., Erzbischof Gerhard I. überläßt mit Einwilligung des Kapitels dem Scholaster Walter von St. Victor in Mainz und Arnold Walpodo von Mainz die von ihnen mit Apotheken (Läden) und Häusern bebauten Hofstätten zwischen dem Dom und der Liebfrauenkirche als erblichen Besitz gegen einen jährlichen Zins von 8 *solidi*.
B ö h m e r, Regg. archiep. Mog. 2, Nr. XXXV 132. Vermutlich ist der Scholaster Walter ein naher Verwandter Arnold Walpots.
12. 1256 Okt. 2, Die Stadt Mainz beurkundet die durch sie erfolgte Aufnahme der Stadt Regensburg in den Bund. Aussteller: *Arnoldus camerarius, Fridericus scultetus, Arnoldus Walpodo, iudices, consilium et universi cives Maguntinenses*.
MG. Const. 2, 594 f. Nr. 435.
13. 1256 Okt. 9, Die Stadt Würzburg erkennt Regensburg als Bundesgenossen an, nachdem die Gesandten von Regensburg den Frieden beschworen haben *apud Mogunciam* ... *coram Walpotone et aliis civibus civitatum pacis federe iuratarum*.
MG. Const. 2, 595 Nr. 436.
14. 1256 Okt. 10, Die Stadt Nürnberg erkennt Regensburg als Bundesgenossen an, nachdem die Gesandten von Regensburg *in civitate Moguntinensi domino Walpatone, camerario et consulibus eiusdem loci presentibus* den Frieden beschworen haben.
MG. Const. 2, 595 f. Nr. 437.
15. 1259 Aug. 31. Zeugen in einer Urkunde des Arnold *Kamerarius Moguntinus* u. a.: *Hermannus Kamerarius Mogunt. Folmarus et Goddeboldus iudices Moguntini, Fridericus de Walderheim, Conradus de Astheim, Walpodo, Ulricus de arbore rosarum, cives Moguntini*.
S c h a a b, Buchdruckerkunst, 2, 375 Nr. 221.
16. 1267 Jan. 1, Urkunde des Kämmerers Eberhard von Mainz. *Henricum Walpodonem et Sifridum dictum Mulebach, cives Magunt.* ... Zeugen u. a.: *Ulricus de arbore rosarum, Wolfinus gener olim Christiani iudices, Henricus Walpodo, Tudo magister monete* ... *cives Magunt.* ...
S c h a a b, Städtebund 2, 11 Anm. c.
17. 1267 Okt. 3, Schenkung des Propstes Ludwig von St. Victor in Mainz. Zeugen u. a.: Geistliche, *Arnoldus Walpodo, Dulemannus iudex, Cunradus Zuinraze* ... *cives Mogunt.* ...
B a u r, 1, 36 Nr. 58.
18. 1268 Nov. 13 starb der *honorandus ac Deo dilectus Arnoldus Walpodo, senior Decanus, civis Moguntinus honestissimus, atque monasterii Moguntini primus fundator magnificus*.

Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650, gesammelt und bearbeitet von F. V. A r e n s (1958) 364 Nr. 671. Unklar ist, ob es sich bei dieser nicht im Original überlieferten Grabschrift um die Inschrift auf einem Grabstein, Totenschild oder um eine Gedächtnisinschrift über dem Grab handelt. Sicher ist aber, daß Arnold Walpot einen Grabstein und damit auch eine Grabinschrift erhalten hat, heißt es doch im Totenbuch der Dominikaner zu Mainz zu Dezember 13: *Conradi zum Apte et Else uxoris sue ... qui iacet ante lapidem magnum Walpodi ad sinistrum quo itur in ecclesiam prope columpnam altaris angelorum* (vgl. K. G. B o c k e n h e i m e r, Die Mainzer Geschlechter nach dem Todtenbuche der Dominikaner, Beitr. zur Geschichte der Stadt Mainz 4, 1878, 7, vgl. auch 31 f.). Die augenscheinlich ungewöhnliche Größe des Grabsteines und der doch sehr umfangreiche Text der Grabschrift machen es sehr wahrscheinlich, daß wir in der bei G. Ch. I o a n n i s, Moguntiacarum rerum 2 (1722) 850, überlieferten Grabschrift die Inschrift vom Grabstein vor uns haben.